

04.12.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Berücksichtigung personenstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen

A Problem

Das Strafvollzugsrecht ist immer auch ein Spiegel der Gesellschaft und ihrer Entwicklungen. Es muss sich kontinuierlich an neue rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpassen, um sowohl den Schutz der Grundrechte als auch die Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug zu gewährleisten. Das Personenstandsrecht hat in den letzten Jahren erhebliche Entwicklungen erfahren. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum so genannten „Dritten Geschlecht“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16) festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität schützt, weshalb im Jahr 2018 im Personenstandsrecht die weitere Geschlechtsangabe „divers“ eingeführt wurde. Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2024 mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag („SBGG“) die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen angepasst und vereinheitlicht. Nunmehr besteht für jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, die Möglichkeit, durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung des Geschlechtseintrags zu bewirken. Es ist anzunehmen, dass dieses erleichterte Verfahren zu einer Zunahme der Zahl von Personen führt, bei denen eine Änderung der Geschlechtsangabe in einem amtlichen Personenstandseintrag vorgenommen wurde, auch im Justizvollzug.

Vor diesem Hintergrund sind die Justizvollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Vorschriften anzupassen, die einen (auch mittelbaren) Bezug zum Geschlecht aufweisen. Insbesondere die Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung der Gefangenen und Unterbrachten, die bisher ausdrücklich nur eine Differenzierung nach männlichem und weiblichem Geschlecht ohne Regelung von Ausnahmefällen vorsehen, sind im Hinblick auf die dargestellten Entwicklungen des Personenstandsrechts anzupassen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Berücksichtigung personenstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen werden Regelungen zum Umgang mit Personen in die Justizvollzugsgesetze des Landes aufgenommen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene(n), sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag

in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

Die Regelungen zur Unterbringung sollen wie bereits bisher angemessene Entscheidungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten, der Erreichung der Vollzugsziele sowie des Sicherheits- und Ordnungsinteresses der Einrichtungen ermöglichen. Dadurch wird der dem Landesgesetzgeber durch § 6 SBBG eingeräumte Spielraum für differenzierende Regelungen in den Justizvollzugsgesetzen genutzt, um die Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen aller Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten angemessen zu berücksichtigen (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/9049 Seite 44). Entsprechendes gilt für die Regelungen zu Durchsuchungen von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten.

Um das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die geschlechtliche Identität zu verwirklichen, werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung um den Belang der „geschlechtlichen Identität“ ergänzt.

Da der Bundesgesetzgeber auch Regelungen zu den Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen auf das abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis getroffen hat, ist die Regelung für Gefangene mit Kindern in § 87 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) ebenfalls anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die geplanten Änderungen der Justizvollzugsgesetze könnten zu einem personellen Mehraufwand führen. Eine Ermittlung dieses Mehraufwands ist allerdings nicht möglich, da keine Möglichkeit besteht, die Zahl der künftig im Justizvollzug unterzubringenden Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten zu prognostizieren, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe enthält. Angesichts der voraussichtlich niedrigen Zahl betroffener Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten kann davon ausgegangen werden, dass der personelle Mehraufwand mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Durch das Gesetz wird unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten Rechnung getragen. Die Änderungen haben aber keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Vor diesem Hintergrund wirkt sich das Gesetz geschlechtsneutral aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Entwurf fördert die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 der Agenda 2020 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen „Ungleichheit in und zwischen den Ländern zu verringern“ (SDG 10). Durch die Aufnahme von Regelungen zum Umgang mit Personen in die Justizvollzugsgesetze des Landes, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene(n), sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, unter Berücksichtigung des Respekts aller geschlechtlichen Orientierungen, wird dem Postulat der Nachhaltigkeitsstrategie NRW 2030 „Überwindung der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgeschlechtlichen, Transgender und Intergeschlechtlichen (LSBTI*)“ gefolgt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen („Disability Mainstreaming“)

Keine.

K Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Landesjustizvollzugsgesetze. Die Evaluationen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) zum Ablauf des Jahres 2012 und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) zum Ablauf des Jahres 2015 haben jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze ergeben. Auch beim Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, beim Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) und beim Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) handelt es sich um Fundamentalrecht, dessen dauerhafte Notwendigkeit im Rahmen der bereits erfolgten Evaluationen festgestellt worden ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Berücksichtigung personensstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung, geschlechtliche und sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Fähigkeiten der Gefangenen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung, sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(3) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.

(4) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(5) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 64 Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

(2) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig.

2. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Durchsuchung von männlichen Gefangenen darf nur von Männern, von weiblichen Gefangenen nur von Frauen durchgeführt werden. Die Durchsuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei Gefangenen,

1. die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag

(3) Die Durchsuchung von männlichen Gefangenen darf nur von Männern, von weiblichen Gefangenen nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Gefangenen dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder

2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sind insbesondere die Bedürfnisse der Gefangenen sowie die Belange der durchsuchenden Person zu berücksichtigen. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Gefangenen dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

3. § 85 wird wie folgt gefasst:

**„§ 85
Trennungsgrundsatz**

(1) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt untergebracht. Die gemeinsame Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung und kulturellen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb der Hafträume ist zulässig. Von dem Grundsatz nach Satz 1 kann abgewichen werden,

1. zum Zweck der medizinischen Behandlung oder wenn dies vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist oder

**§ 85
Trennungsgrundsatz**

Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt untergebracht. Die gemeinsame Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung und kulturellen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb der Hafträume ist zulässig.

2. im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen.

(2) Bei Gefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen.“

4. § 87 wird wie folgt gefasst:

**„§ 87
Gefangene mit Kindern**

(1) Ist ein Kind, dessen Mutter in einer Anstalt für Frauen untergebracht ist oder untergebracht werden soll, noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Mutter für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall der Annahme eines Kindes entsprechend.

(2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die

**§ 87
Gefangene mit Kindern**

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Gefangene für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen und ihres Kindes gefährdet würde.

gemeinsame Unterbringung der Mutter und ihres Kindes gefährdet würde.

(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, soll gestattet werden, dass die Mutter das Kind begleitet, wenn dies erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), sowie besondere Umstände, namentlich der Zuwanderungshintergrund, die Religion, die Behinderung, die geschlechtliche und sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.“

(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, soll gestattet werden, dass die Gefangene das Kind begleitet, wenn dies erforderlich ist.

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

§ 2

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), sowie besondere Umstände, namentlich der Zuwanderungshintergrund, die Religion, die Behinderung, die sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.

§ 3 Trennung des Vollzuges

(1) Zur Trennung von anderen Gefangenen, namentlich von Strafgefangenen, erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Abteilungen der Anstalten oder in Untersuchungsheftanstalten. Männer und Frauen sind entsprechend zu trennen.

2. § 3 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 sind mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig oder wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich sind. Von dem Grundsatz nach Absatz 1 Satz 2 kann abgewichen werden,

1. zum Zweck der medizinischen Behandlung oder wenn dies vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist oder
2. im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untersuchungsgefangenen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 sind mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig oder wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich sind.

(3) Bei Untersuchungsgefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untersuchungsgefangenen.“

Artikel 3 **Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ausgestaltung des Vollzuges werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Entwicklungsstand, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung, geschlechtliche und sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, in angemessenem Umfang berücksichtigt.“

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)

§ 3 **Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern. Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten sollen ihre Gesundheit, ihre Selbstachtung sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und stärken und ihnen helfen, sich als sozial verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Bei der Ausgestaltung des Vollzuges werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Entwicklungsstand, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung, sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(5) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung und Aufgaben sowie den altersspezifischen besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.

(6) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(7) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 17

Unterbringung, Aufenthalt, Wohngruppenvollzug

(1) Gefangene werden in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht,
2. Gefangene hilfsbedürftig sind,
3. dies aus Gründen der Förderung oder Erziehung erforderlich ist,
4. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll, oder
5. sich die Gefangenen im Justizvollzugs-krankenhaus oder in Kranken- oder

Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,

und eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Die Gefangenen müssen für die gemeinschaftliche Unterbringung geeignet sein, insbesondere dürfen weder körperliche Übergriffe noch die Ausübung psychischen Zwangs zu erwarten sein.

(2) Für den Aufenthalt während der Arbeit und Freizeit in Gemeinschaft gilt § 14 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht. Von dem Grundsatz nach Satz 1 kann abgewichen werden,

1. zum Zweck der medizinischen Behandlung oder wenn dies vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist oder
2. im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen.

(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sowie gemeinsame kulturelle oder religiöse Veranstaltungen sind zulässig. § 86 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

Bei Gefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen. Gemeinsame Förderangebote,

insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sowie gemeinsame kulturelle oder religiöse Veranstaltungen sind zulässig. § 86 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

Artikel 4 Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(4) Geeignete Gefangene werden in überschaubaren Wohngruppen untergebracht, die das Alter, die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung und die Straftat der Gefangenen berücksichtigen. Der Wohngruppenvollzug dient insbesondere der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere und ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln. Zu einer Wohngruppe gehören neben Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung. Sie soll durch fest zugeordnete Bedienstete betreut werden.

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein- Westfalen - JAVollzG NRW)

§ 12 Unterbringung

(1) Jugendliche werden in ihren Arresträumen in der Regel allein untergebracht.

(2) Sie können gemeinsam untergebracht werden, wenn ihr körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert oder sie eine gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Männliche Jugendliche werden von weiblichen Jugendlichen getrennt untergebracht. Von dem Grundsatz nach Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Jugendlichen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestantinnen und Arrestanten abgewichen werden. Bei Jugendlichen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Jugendlichen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestantinnen und Arrestanten. Gemeinsame Förderungsangebote sind zulässig.“

(4) Männliche Jugendliche werden von weiblichen Jugendlichen getrennt untergebracht. Gemeinsame Förderungsangebote sind zulässig.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Durchsuchung, Feststellung von
Suchtmittelkonsum

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Die Durchsuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei Jugendlichen,

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

1. die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene(n), sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem

männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder

2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sind insbesondere die Bedürfnisse der Jugendlichen sowie die Belange der durchsuchenden Person zu berücksichtigen. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

- b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

(2) Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Bei der Durchsuchung von männlichen Jugendlichen dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung von weiblichen Jugendlichen nur Frauen zugegen sein. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Arrestantinnen und Arrestanten einwilligen.

Artikel 5
Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Regelung des Vollzuges der
Sicherungsverwahrung in
Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)

§ 2
Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Untergebrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(3) Die Gestaltung des Vollzuges ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung ist zu erhalten. Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, geschlechtliche und sexuelle Identität sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.“

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft sowie die familiären und sozialen Beziehungen, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 64 Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Untergebrachter durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall zulässig.

2. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Durchsuchung von männlichen Untergebrachten darf nur von Männern, von weiblichen Untergebrachten nur von Frauen durchgeführt werden. Die Durchsuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei Untergebrachten,

1. die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder
2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(3) Die Durchsuchung von männlichen Untergebrachten darf nur von Männern, von weiblichen Untergebrachten nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Untergebrachten dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sind insbesondere die Bedürfnisse der Untergebrachten sowie die Belange der durchsuchenden Person zu

berücksichtigen. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Untergebrachten dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

§ 86 Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung, auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer vom Strafvollzug getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

3. § 86 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen. Von dem Grundsatz nach Satz 1 kann abgewichen werden,

1. zum Zweck der medizinischen Behandlung oder wenn dies vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist oder

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

2. im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung der Vollzugsziele und der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untergebrachten.

Bei Untergebrachten, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung der Vollzugsziele und der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untergebrachten.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung eines dritten Geschlechts (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16) sowie der Regelungen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind die nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden Regelungen zum Umgang mit Personen in die Justizvollzugsgesetze des Landes aufgenommen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene(n), sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe enthält. Dabei sind folgende Eckpunkte des Novellierungsgesetzes hervorzuheben:

Regelungen zur Unterbringung

In den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetzen sind die Regelungen zur Unterbringung der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten zu ändern, da diese bisher nur eine Differenzierung nach männlichem und weiblichem Geschlecht ohne Regelung von Ausnahmefällen vorsehen. Durch die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen zur Unterbringung Inhaftierter, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, werden wie bereits bisher angemessene Entscheidungen im Einzelfall ermöglicht, im Rahmen derer die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Inhaftierten, die einer besonders vulnerablen Gruppe angehören, ebenso Berücksichtigung finden wie die Erreichung der Vollzugsziele sowie das Sicherheits- und Ordnungsinteresse der Einrichtungen einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Inhaftierten. Entsprechendes gilt auch für die ausdrückliche Aufnahme einer Ausnahme vom Trennungsgrundsatz, die auch die Inhaftierten erfasst, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde (§ 85 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG NRW, § 3 Absatz 2 und Absatz 3 UVollzG NRW, § 17 Absatz 3 JStVollzG NRW, § 12 Absatz 4 JAVollzG NRW und § 86 Absatz 4 SVVollzG NRW).

Regelungen zur Durchsuchung

Nach § 64 Absatz 3 StVollzG NRW (der gemäß § 27 UVollzG NRW und § 50 JStVollzG NRW entsprechend gilt), § 21 Absatz 1 und Absatz 2 JAVollzG NRW und § 64 Absatz 3 SVVollzG NRW erfolgt die Durchsuchung von Gefangenen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedürfnisse der betroffenen Inhaftierten sowie der Belange der durchsuchenden Person. Dies ermöglicht eine größtmögliche Abwägung der situationsspezifischen Interessen.

Aufnahme der geschlechtlichen Identität in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Um das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität zu verwirklichen, werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 2 Absatz 2 UVollzG NRW, § 3 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW) um den Belang der „geschlechtlichen Identität“ und § 2 Absatz 4 SVVollzG NRW um die Belange der „geschlechtlichen und sexuellen Identität“ ergänzt. Damit wird der gesamt-

gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, die in den vergangenen Jahren zu einer stärkeren Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität in weiten Bereichen der Gesellschaft geführt hat.

Vorschriften in Bezug auf die Abstammung

Der Bundesgesetzgeber trifft auch Regelungen zu den Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen auf das abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis. Entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SBGG wird die Regelung in § 87 StVollzG NRW angepasst sowie eine Regelung für Adoptivmütter aufgenommen.

Vorschriften in Bezug auf das Geschlecht

Weitere Anpassungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen sind nicht erforderlich. Denn gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist (§ 12 SBGG). Von solchen geschlechtsneutralen Regelungen sind daher auch alle Personen erfasst, die weder mit der Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“, sondern mit „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe im Personenstandsregister eingetragen sind. Darüber hinaus wird auf die Regelung zur Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften gemäß § 8 SBGG Bezug genommen.

Zu Artikel 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015

Zu Nummer 1 (§ 2):

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16, Rn 39) ausführt, auch die geschlechtliche Identität. Um das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität zu verwirklichen, werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung in § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW um den Belang der „geschlechtlichen Identität“ ergänzt. Neben dem in der Regelung bereits berücksichtigten Belang des „Geschlechts“ ist daher auch zu berücksichtigen, welchem Geschlecht sich eine Person zugehörig fühlt.

Zu Nummer 2 (§ 64):

Bei Gefangenen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, erscheint eine Anwendung des Grundsatzes in § 64 Absatz 3 Satz 1 StVollzG NRW, dass die Durchsuchung von männlichen Gefangenen nur von Männern und von weiblichen Gefangenen nur von Frauen durchgeführt werden darf, weder möglich noch interessengerecht. Dies gilt auch insofern, als der Grundsatz die Durchsuchung von Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, nicht berücksichtigt.

Daher wird in Absatz 3 Satz 2 eine Regelung aufgenommen, dass die Entscheidung, welche Bedienstete Gefangene durchsuchen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen (Nummer 1) oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält (Nummer 2) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgt. Im Rahmen der Entscheidung sind alle erkennbaren

Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Bedürfnisse der Gefangenen, ausgehend von ihrem geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfinden sowie der Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag. Wegen des mit der Durchsuchung verbundenen Eingriffs in die Privatsphäre und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen kann für die Entscheidung, durch welche Bedienstete eine Durchsuchung erfolgt, aber nicht allein auf die Geschlechtsangabe im amtlichen Personenstandseintrag, also das rechtliche Geschlecht, abgestellt werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass trotz der personenstandsrechtlichen Änderung des Geschlechts die psychische und die physische Konstitution auseinanderfallen können. Weiter wird die Durchsuchung durch Bedienstete, deren Geschlechtsangabe in einem amtlichen Personenstandsregister „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, regelmäßig nicht umsetzbar und entsprechend nur eine Durchsuchung durch weibliche oder männliche Bedienstete möglich sein. Daher sind auch das äußere Erscheinungsbild der betroffenen Gefangenen, das Überwiegen der Merkmale des einen oder anderen Geschlechts und begonnene oder bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen, auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung, zu berücksichtigen. In die Abwägung sind darüber hinaus die Belange der durchsuchenden Bediensteten einzubeziehen.

Durch die Aufnahme eines Halbsatzes in Absatz 3 Satz 5 wird klargestellt, dass die Sätze 2 und 3 für die Anwesenheit von Bediensteten bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen entsprechend gelten. Insofern ist im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung auch zu berücksichtigen, dass Gefangene wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, Anspruch auf besondere Rücksichtnahme haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. November 2016, 2 BvR 6/16, Rn 29).

Zu Nummer 3 (§ 85):

Der weiterhin anzuwendende Grundsatz der Trennung von weiblichen und männlichen Gefangenen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW umfasst grundsätzlich auch die Unterbringung von Personen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, wobei auch hier zunächst an die Geschlechtsangabe in einem amtlichen Personenstandsregister angeknüpft wird. Die systematische Stellung des Trennungsgrundsatzes in Abschnitt 16 (Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug) wird beibehalten. Allerdings werden in § 85 Absatz 1 Satz 3 Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz aufgenommen.

Nummer 1 Alternative 1 regelt aus Klarstellungsgründen, dass Gefangene unterschiedlichen Geschlechts während einer medizinischen Behandlung, beispielsweise im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen, nicht in getrennten Abteilungen untergebracht werden müssen.

Nach Nummer 1 Alternative 2 kann vom Grundsatz der getrennten Unterbringung abgewichen werden, wenn dies vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist. Die Ausnahme dient der Bewältigung von über § 11 Absatz 1 Nummer 3 StVollzG NRW hinausgehenden besonderen organisatorischen Situationen, die zu einer Verknappung von Haftplätzen führen, so dass eine Unterbringung gemäß dem Trennungsgrundsatz vorübergehend nicht möglich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Anstalt wegen einer Naturkatastrophe nicht mehr nutzbar ist und Inhaftierte zu ihrer Sicherheit kurzfristig in andere Anstalten verlegt werden müssen, aber auch, wenn gleichzeitig eine größere Zahl Gefangener ihre Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag ändert oder eine größere Zahl transgeschlechtlicher Gefangener gleichzeitig zum Strafantritt geladen wird.

In Nummer 2 wird – in Anlehnung an Regelungen in anderen Ländern – ausdrücklich geregelt, dass vom Grundsatz der getrennten Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt abgewichen werden kann. Dies gilt nicht nur, aber auch für die Unterbringung Gefangener, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde. Eine Abweichung vom Grundsatz der getrennten Unterbringung zur Erreichung des Vollzugsziels kommt etwa in Betracht, um eine begonnene therapeutische Behandlung oder eine Maßnahme der beruflichen oder schulischen Bildung abschließen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein sehr eingeschränkter Kontakt zu Mitgefangenen und eine damit einhergehende soziale Isolation nicht zur Erreichung des Vollzugsziels beiträgt. Da der Grundsatz der Trennung nach dem Geschlecht dem Schutz der Intim- und Sexualsphäre der Gefangenen dient, sind auch Aspekte der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Bedürfnisse der Mitgefangenen zu berücksichtigen.

Mit § 85 Absatz 2 wird eine eigene Regelung zur Unterbringung von Gefangenen geschaffen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandsregister „divers“ lautet oder keine Angabe enthält. Denn insofern kommt eine Anknüpfung an den Trennungsgrundsatz des Absatzes 1 Satz 1, der nur nach dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht differenziert, nicht in Betracht. Die Zahl der betroffenen Gefangenen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug rechtfertigt die Unterbringung in eigenständigen Anstaltsbereichen nicht. Zudem würde eine solche Unterbringung eine nicht erwünschte soziale Isolation dieser Personengruppe bedeuten. Die Neuregelung der Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ermöglicht eine größtmögliche Abwägung der situationsspezifischen Interessen. In die Abwägung einzubeziehen sind auch in diesen Fällen die Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Gefangenen, die Erreichung des Vollzugsziels und Aspekte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der Mitgefangenen.

Zu Nummer 4 (§ 87):

In § 87 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW wird in Übereinstimmung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG die Formulierung „Gefangene“ (weibliche Form) ersetzt durch den Begriff der „Mutter“. „Mutter“ im Sinne der Vorschrift können damit auch Gefangene sein, deren Geschlechtseintrag „divers“ oder „männlich“ lautet, beziehungsweise die ohne Angabe eines Geschlechts in einem Personenstandsregister erfasst sind, sofern sie das Kind geboren haben. Voraussetzung ist, dass diese Gefangenen in einer Anstalt für Frauen untergebracht sind oder untergebracht werden sollen. Eine entsprechende Regelung für Adoptivmütter wird in Satz 3 aufgenommen. Nach § 11 Absatz 2 SBGG ist für das Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Annahme des Kindes maßgeblich.

Zu Artikel 2: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009

Zu Nummer 1 (§ 2):

Im Gleichklang mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW und § 3 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung in Absatz 2 um den Belang der „geschlechtlichen Identität“ ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 3):

In Absatz 3 Satz 2 werden in Übereinstimmung mit § 85 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW mögliche Abweichungen vom Trennungsgrundsatz geregelt. Zum einen, wenn dies zum Zweck der medizinischen Behandlung oder vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist (Nummer 1) zum anderen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Untersuchungsgefangenen sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untersuchungsgefangenen (Nummer 2). Einer Berücksichtigung der Erreichung des Vollzugsziels bedarf es wegen der im Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 UVollzG NRW) nicht.

In Absatz 3 wird im Wesentlichen entsprechend der Regelung in § 85 Absatz 2 StVollzG NRW die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen geregelt, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandsregister „divers“ lautet oder keine Angabe enthält. Auch insofern ist die Entscheidung über die Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Untersuchungsgefangenen sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untersuchungsgefangenen zu treffen.

Zu Artikel 3: Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017**Zu Nummer 1 (§ 3):**

Im Gleichklang mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW und des § 2 Absatz 2 UVollzG NRW werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung in Absatz 3 Satz 2 um den Belang der „geschlechtlichen Identität“ ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Entsprechend § 85 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG NRW werden in Absatz 3 die Regelungen zur Unterbringung der Gefangenen angepasst. In Satz 2 werden Abweichungen vom Trennungsgrundsatz zum Zweck der medizinischen Behandlung, vorübergehend aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation sowie im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen aufgenommen. In Satz 3 wird eine eigene Regelung zur Unterbringung von Gefangenen geschaffen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandsregister „divers“ lautet oder keine Angabe enthält.

Zu Artikel 4: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013**Zu Nummer 1 (§ 12):**

In Absatz 4 werden die Regelungen zur Unterbringung ergänzt. Auch insofern wird eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestantinnen und Arrestanten geregelt. Auf die Aufnahme möglicher Abweichungen vom Trennungsgrundsatz aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation sowie zum Zweck der medizinischen Behandlung wird wegen des kurzfristigen Charakters des Jugendarrests verzichtet. Die

Entscheidung über die Unterbringung der Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandsregister „divers“ lautet oder keine Angabe enthält, erfolgt aufgrund einer Einzelfallentscheidung.

Zu Nummer 2 (§ 21):

In Absatz 1 Satz 3 wird im Gleichklang zu § 64 Absatz 3 Satz 2 StVollzG NRW eine Regelung für die Durchsuchung von Jugendlichen aufgenommen, die sich nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen oder deren Geschlechtseintrag in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde oder „divers“ lautet oder keine Angabe enthält. In Absatz 2 Satz 5 wird klargestellt, dass Absatz 1 Sätze 3 und 4 auch für die Anwesenheit von Bediensteten bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen Jugendlicher gelten.

Zu Artikel 5: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013

Zu Nummer 1 (§ 2):

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Vollzugsgestaltung um die Belange der „geschlechtlichen und sexuellen Identität“ ergänzt, um einen Gleichklang zu den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Zu Nummer 2 (§ 64):

In Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 wird eine Regelung für die Durchsuchung Untergebrachter im Gleichklang zu § 64 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StVollzG NRW aufgenommen, in Absatz 3 Satz 5 eine Regelung für die Anwesenheit von Bediensteten bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung Untergebrachter entsprechend § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW.

Zu Nummer 3 (§ 86):

Die Regelung zur Unterbringung wird im Gleichklang mit § 85 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG NRW angepasst. Im Rahmen der Formulierung wird allerdings auf die Erreichung der Vollzugsziele abgestellt. Dies ist durch § 1 SVVollzG NRW bedingt.

Zu Artikel 6: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.